

Nr. 673

17.08.2020

26. Jahrgang

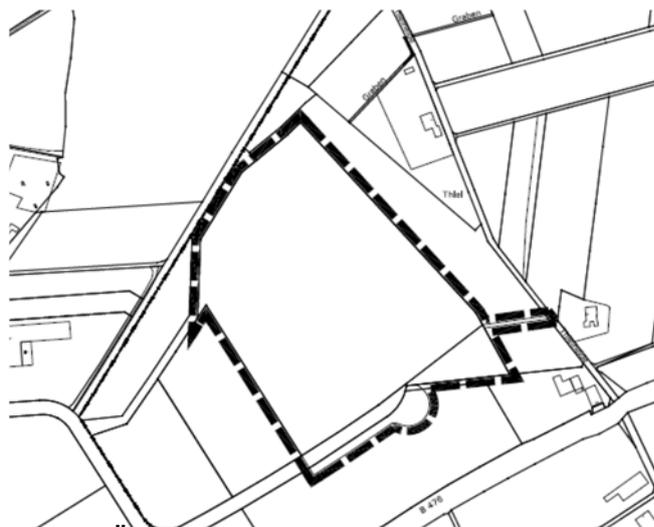
Nummer			Seite
52/2020	Zweckverband "Gewerbe- und Industrie- gebiet Borgholzhausen/ Vermold"	Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Interkommunales Gewerbegebiet" des Zweckverbandes "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Vermold" im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB	3681

52/2020 Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Vermold“

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Interkommunales Gewerbegebiet“ des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Vermold“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Vermold“ hat in ihrer Sitzung am 10. August 2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Interkommunales Gewerbegebiet“ des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Vermold“ nebst Begründung gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 BauGB i.V.m. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Bebauungsplan verbindlich.



**Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 2
„Interkommunales Gewerbegebiet“, 2. Änderung**
Ausschnitt: ALK (ohne Maßstab)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Interkommunales Gewerbegebiet“ des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“ nebst Begründung kann ab sofort bei der

- Stadt Borgholzhausen, Fachbereich Planen und Bauen, Rathaus, Nebenstelle Masch 2 (Zimmer 34), Borgholzhausen, sowie
- Stadt Versmold, Rathaus, Münsterstr. 16 (Zimmer 203), Versmold,

während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Aufgrund der Ausnahmesituation der Coronapandemie können die Rathäuser nur mit Vereinbarung eines Termins besucht werden. Es wird daher um die vorherige Anmeldung Ihres Besuches gebeten.

Die Einsichtnahme ist wie folgt vorher anzumelden:

Stadt Borgholzhausen: Herr Bloch telefonisch unter 05425-80766 oder per E-Mail unter alexander.bloch@borgholzhausen

Stadt Versmold: Frau Bašić telefonisch unter 05423-954161 oder per E-Mail unter constanze.basic@versmold.de

Informationen sind auch auf der Homepage www.borgholzhausen.de (Leben – Bauen u. Wohnen – Laufende Planverfahren) ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Interkommunales Gewerbegebiet“ des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“ in Kraft.

Hinweise:

Nach § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber dem Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes die in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB)

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung), sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit bestätige ich gem. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO -, dass der Inhalt der vorstehenden Bekanntmachung mit dem Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“ vom 10.08.2020 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Die Veröffentlichung der Bekanntmachung wird angeordnet.

Borgholzhausen/Versmold, den 14.08.2020



Michael Meyer-Hermann
Vorsitzender der Versammlung